

Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt LSG-7300-027 „Rehbach-Speyerbach“:

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ vom 30. November 1981 (RVO-7300-19811130T130000)	2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	4
§ 4	4
§ 5	6
§ 6	6
§ 7	6
§ 8	7
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ der kreisfreien Städte Neustadt und Speyer, Landkreise Bad Dürkheim und Ludwigshafen vom 30. November 1981 (RVO-7300-19870714T120000)	8
Artikel 1	8
Artikel 2	8

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ vom 30. November 1981 (RVO-7300-19811130T130000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3, S. 51 vom 25.01.1982)

Auf Grund der §§ 18 und 30 Absatz 3 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „RehbachSpeyerbach“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ umfasst Gebietsteile der kreisfreien Städte Neustadt a.d. Weinstraße und Speyer, der verbandsfreien Gemeinden Haßloch (Landkreis Bad Dürkheim), Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Neuhausen und Schifferstadt (Landkreis Ludwigshafen am Rhein) sowie der Verbandsgemeinden Dudenhofen und Waldsee (Landkreis Ludwigshafen am Rhein).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Von der Rehbachbrücke an der Straße zum Ordenswald in Neustadt a.d. Weinstraße am Nordufer des Rehbachs in östlicher Richtung durch die Gemarkung Haßloch entlang bis zur Hahnhofer Straße im Ortsteil Iggelheim der Gemeinde Böhl-Iggelheim. Der Hahnhofer Straße in südliche Richtung folgend bis zum Weg Plan-Nr. 4199, von hier diesem Weg nach Osten entlang bis zum Graben Plan-Nr. 4202/6. Dem Graben nach Nordosten folgend bis zur Speyerer Straße, dieser in östlicher Richtung entlang bis zur Landesstraße (L) 528. Der L 528 nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit der L 532, von hier zunächst der L 532, dann der Kreisstraße (K) 14 entlang in nordöstlicher Richtung bis in Höhe des die Straße unterquerenden Rehbachs. Dann entlang des Rehbachlaufes in südöstlicher Richtung und in Verlängerung bis zum Grabenlauf des Mußbächels (Plan-Nr. 2360). Von hier dem Mußbächel entlang in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück Plan-Nr. 2400, dann dem genannten Grundstück entlang in südöstlicher Richtung bis zu den Gärten der bebauten Grundstücke in der Langgasse, an den Grenzen der Gärten entlang in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück Plan-Nr. 4416, dann das

Grundstück entlang bis zur Langgasse. Schließlich die Langgasse überquerend und entlang des Flurstücks Plan-Nr. 4385 bis in eine Tiefe von ca. 75 m. Von hier aus verläuft die Grenze hinter den Gartengrundstücken in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück-Nr. 4320. Hier verläuft dann die Grenze wieder entlang dem Grundstück bis Flurstück-Nr. 4269. Dann dieses Grundstück entlang einschließlich dem folgenden Grundstück Plan-Nr. 4268 bis zur Holzgasse. Schließlich die Holzgasse entlang in südöstlicher Richtung bis zum Kestenbergerweg. Den Kestenbergerweg in südlicher Richtung verlaufend bis zur Waldgrenze. Dann den Waldweg entlang bei der Baumschule Düll bis zum Portheidengraben, diesem entlang in östlicher Richtung bis zum bebauten Gebiet Eichendorffallee. Hier verläuft die Grenze entlang der Straße in südlicher Richtung bis zum Waldrand. Von hier aus zwischen dem Siedlungsgebiet Eichendorffallee und dem Waldrand in östlicher Richtung vorbei am Sportplatz bis zur Bahnlinie Schifferstadt – Speyer. Die Bahnlinie wird überquert und die Grenze setzt sich fort in östlicher Richtung bis zur Speyerer Straße. Von hier der Speyerer Straße entlang weiter südostwärts bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan-Nr. 10687/8. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Waldweg, zwischen der Ortslage Schifferstadt und dem Stadtwald, Distrikt I, Abteilung 15, zunächst ca. 750 m entlang, dann ca. 25 m nach Südosten dem Waldweg (Abteilungsgrenze 15/16, Distrikt I) folgend bis zum nächsten links abzweigenden Waldweg. Diesem Weg ca. 525 m durch die Abteilung 16 des Stadtwalddistrikts I nach bis zur Abteilungsgrenze 17, dieser in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Abteilungsgrenze 18. Von hier dieser in nordöstlicher Richtung ca. 425 m folgend bis zur Abteilungsgrenze 19, dann nach Nordwesten entlang der Abteilungsgrenze 19 im Distrikt I zur K 30 (Waldseer Weg). Der K 30 ca. 150 m nach Westen folgend bis zur Rehhofstraße, dieser nach Norden entlang bis zur K 14. Zunächst der K 14, dann der L 532 in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße (B) 9 beim Wohnplatz Rehhütte. Von hier der B 9 mit ihrer westlichen Umgehung Speyer entlang in südlicher Richtung bis zum Brucknerweg, diesem ca. 100 m nach Westen folgend bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 5704 (Gemarkung Speyer). Dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 3348 (Gemarkung Dudenhofen) und der Schillerstraße in westlicher Richtung bis zur Hermann-Löns-Straße in Dudenhofen entlang. Der Hermann-Löns-Straße nach Norden, dann der Mozartstraße nach Westen und der Iggelheimer Straße nach Südwesten folgend bis zum Woogbach. Dem Südufer des Woogbachs in westlicher Richtung entlang bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 2655, dieser und den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Plan-Nrn. 2564/2, 2483 und 2276/2 in südlicher Richtung folgend bis zum Speyerbach. Dem Südufer des Speyerbachs in westlicher Richtung entlang bis zum Grundstück Plan-Nr. 737/2 (Gemarkung Hahnhofen), dessen östlicher Grenze nach Norden folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 732, dieser und dem Buschweg (Plan-Nr. 1050) in östlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze (Weg Plan-Nr. 2665). Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend bis zum Woogbach. Dem Woogbach in östlicher Richtung entlang bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 1106 dieser und der Grundstücksgrenze

Plan-Nr. 1238 nach Norden folgend bis zur B 39. Der B 39 ca. 115 m ostwärts entlang bis zur Abzweigung des Schifferstadter Weges (Plan-Nr. 1323) auf der linken Seite, diesem folgend bis zum Schifferstadter Weg (Plan-Nr. 1410), diesem nach Westen entlang bis zum Weg Plan-Nr. 1586/2. Dem Weg Plan-Nr. 1586/2 nach Norden folgend bis zum Heidengraben (Plan-Nr. 1572) dann nach Westen bis zum Grundstück Plan-Nr. 1551, von hier nach Norden entlang dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1549 bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1542 diesem in westlicher Richtung bis zum Bärenweg (Plan-Nr. 1981/2) folgend. Dem Bärenweg in südwestlicher Richtung entlang bis zum Reitschulweg (Plan-Nr. 1794), dem Reitschulweg in westliche Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 105/3, diesem in südliche Richtung entlang bis zur B 39. Der B 39 in westlicher Richtung und der K 26 in südlicher Richtung folgend bis zur Steinbrücke (Gemarkung Harthausen). Von hier ca. 180 m dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 5658 nach Westen entlang bis zum Grundstück Plan-Nr. 4258, dessen östlicher Grundstücksgrenze in südlicher Richtung entlang bis zum Freisbacher Weg (Plan-Nr. 4257/1), diesem nach Westen folgend bis zum Weg zwischen Waldabteilungen 2 und 7 im Distrikt III des Gemeindewaldes Hahnhofen. Diesem Weg und dem Weg zwischen den Waldabteilungen 3 und 4 nach Süden entlang bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Harthausen. Der Gemarkungsgrenze zunächst in westlicher dann allgemein nördlicher Richtung folgend bis zum Speyerbach, dem Südwestufer des Speyerbachs in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Haid-Mühle in Neustadt a.d. Weinstraße, von hier der Branchweilerhofstraße und der Straße zum Ordenswald in nördlicher Richtung folgend bis zur Brücke über den Rehbach (Ausgangspunkt).

- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie
- b) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und der Schönheit des noch überwiegend bewaldeten Gebietes zwischen Rehbach und Speyerbach wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen ohne Genehmigung der Landespflegebehörde Änderungen die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Erholungseignung zu beeinträchtigen nicht vorgenommen werden, insbesondere
- 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde,
 - 2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,

3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse,
 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²,
 5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
 6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
 7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
 8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen,
 9. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen und Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen),
 10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen,
 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
 12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 13. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
 14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhricht- oder Schilfbestände,
 15. das Roden von Wald,
 16. das Erstaufforsten von Flächen,
 17. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
 18. das Reiten auf Wanderwegen oder auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen und als Reitwege gekennzeichnet sind,
 19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 20. Wiesenflächen in Ackerland umzuwandeln.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich des Wirtschaftswegebau, der Errichtung von Weidezäunen und –tränken, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten (mit den sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 20 ergebenden Einschränkungen),
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten,
 3. die Unterhaltung der Gewässer,
 4. die Unterhaltung und Wartung von bestehenden Energieversorgungsanlagen,soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Materiallagerplätze und Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen, Flugplätze oder Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Rohr- oder Riesbestände beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wald rodet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Flächen erstmals aufforstet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf Wanderwegen oder anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Wiesenflächen in Ackerland umwandelt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“ vom 19. August 1969 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 22. August 1969, S. 180) außer Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 30. November 1981

- 553-201 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung

gez.

Dr. Kaja

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ der kreisfreien Städte Neustadt und Speyer, Landkreise Bad Dürkheim und Ludwigshafen vom 30. November 1981 (RVO-7300- 19870714T120000)

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), ES 791-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die 'Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach', kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße und Speyer, Landkreise Bad Dürkheim und Ludwigshafen am Rhein vom 30. November 1981 (Staatzanzeiger 1982 S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 Ziffer 19 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
„Das Reiten auf Fußwegen und gekennzeichneten Wanderwege
2. Der § 7 Ziffer 18 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
„§ 4 Abs. 1 Nr 18 auf Fußwegen und gekennzeichneten Wanderwegen reitet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung In Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Juli 1987

5583- 201-

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Schädler